

Die Bekämpfung der Volksleiden.**Eine Konferenz beim Minister des Innern.**

Im großen Saale der Handelskammer fand vorgestern eine von der deutschösterreichischen Beratungsstelle für Volkswohlfahrt einberufene Versammlung statt, an der die Vertreter beteiligter Körperschaften zahlreich teilnahmen und in der Hofrat Professor Dr. Finger die Mitteilung von einer Deputation machte, die dem Minister des Innern Prinzen Hohenlohe einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf über staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten überreichte.

Den Vorsitz in der Versammlung führte der Obmann der Beratungsstelle Dr. Michael Gainsch. Außer einer Anzahl von Universitätsprofessoren und den Vertretern der Frauenvereine war auch Oberstadtphytiker Dr. Böhm erschienen. Hofrat Doktor Finger wies darauf hin, daß gegenüber der gegenwärtigen Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten Zwangsmaßnahmen ergriffen werden müßten. Die österreichischen Militärbehörden haben damit bereits begonnen und ein Erlaß ordnet auch die Ueberwachung der aus dem Militärverband entlassenen Personen an. Ansätze zu weitergehenden Maßnahmen sind sowohl in Deutschland wie in Oesterreich vorhanden, hier jedoch bloß gegen mittellose und unerfahrene Personen. In den nordischen Ländern sind bereits viel weitergehende gesetzliche Bestimmungen über die zwangsweise Behandlung in Geltung. In Schweden zum Beispiel trägt schon seit hundert Jahren der Staat die Kosten einer solchen Behandlung. Auch dort haben Kriegszeit diese Maßnahmen veranlaßt. Professor Finger erörterte die Notwendigkeit, mit dem Strafgesetz gegen diejenigen vorzugehen, die andre in Ansteckungsgefahr bringen. Die Strafrechtslehrer Geheimrat von Liszt, in Oesterreich Böfner und Bögel, haben sich hierüber wiederholt geäußert. Auch zum Schadenersatz seien sie zu verurteilen. Der österreichische Strafgesetzentwurf enthalte einschlägige Bestimmungen; auf Anregung Professor Fingers. Der Staat müsse einerseits für den Zwang zur Behandlung sorgen, andererseits die Behandlung durch Kurpfuscher oder auf brieflichem Wege und durch angeblich ohne ärztliche Beratung wirkende Heilmittel verhindern. Es fehlt derzeit noch an den gesetzlichen Grundlagen, um alle die dringend nötigen Maßnahmen auch gegen den Willen der Kranken durchzusetzen. Dieser Zwang möge durch eine Verordnung der Regierung geschaffen werden. (Lebhafter Beifall.)

Universitätsprofessor Dr. Ehrmann wies auf den „geheimen“ Charakter der Krankheiten hin, die darum oft verschwiegen werden. Es müsse eine Untersuchungsspflicht, namentlich für bestimmte Klassen von Personen eingeführt werden; und da eine Untersuchung unter besonderer Betonung der Geschlechtskrankheiten vielleicht doch als beschämend empfunden würde, würde er eine allgemeine gesundheitliche Prüfung der Bevölkerung in gewissen Zeiträumen empfehlen.

Der Dekan der medizinischen Fakultät Professor Tandler betonte die Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit für das kommende Geschlecht, für das dieser Krieg geführt werde. Gegenüber dem Gemeinwohl müßten alle persönlichen Widerstände zurücktreten; die Zwangsbehandlung widerspreche daher auch keineswegs der persönlichen Freiheit. Mit größter Kraft müsse allen nicht rein sachlichen und ärztlichen Rücksichten entgegengetreten werden.

Konsul Dr. v. Hoffinger besprach eine Anzahl von Maßnahmen, die im Auslande, namentlich in Amerika, zur Erzielung eines gesunden Nachwuchses getroffen wurden, besonders das gesundheitliche Attest der Eheandidaten. Mit den Fragen der Gesundheit der Ehevererber befaßte sich auch Frau Leopoldine Kulka als Vertreterin des Allgemeinen österreichischen Frauenvereines.

Schließlich brachte Hofrat Professor Finger zur Kenntnis, daß sich Prinz Hohenlohe von dem Vortragenden selbst sowie den Herren Dr. Gainsch

und Oberstadtphytiker Dr. Böhm in eingehender Weise von dem Stand der Frage habe unterrichten lassen. In der Gedenschrift, die diese Abordnung dem Minister überreichte, wird gefordert, daß die Verbreitung einer Geschlechtskrankheit mit einer Geldstrafe von 10 bis 1000 K. oder Arrest von drei Tagen bis drei Monaten belegt wird; ferner, daß jeder Kranke verpflichtet wird, sich (bei Strafe) sachgemäß behandeln zu lassen. Schließlich seien das Kurpfuschertum, die briefliche Behandlung und die Anpreisung von Heilmitteln zur Selbstbehandlung zu verbieten. — Diese Regelung solle im Verordnungswege und später durch ein Gesetz geschehen.